



KINDERHILFE
Lateinamerika

S A T Z U N G

nph Kinderhilfe Lateinamerika e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen " nph Kinderhilfe Lateinamerika e.V. ". Er ist im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 101579 beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich sowohl auf die Bundesrepublik Deutschland, als auch im Rahmen des § 2 auf das betreffende Ausland.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 1. die Förderung von Entwicklungszusammenarbeit,
 2. die Förderung von Bildung
 3. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. §53 Abgabenordnung (AO) und
 4. die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Organisationen gem. § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der unter den Ziffern 1. Bis 3. Genannten Zwecke. Insofern fungiert der Verein als Mittelbeschaffungskörperschaft.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Beschaffung und Aufrechterhaltung von Schutz, Fürsorge, Ausbildung und medizinischen Entwicklungsprogrammen für die Armen in Entwicklungsländern, besonders, aber nicht nur, für verwaiste, obdachlose oder verlassene Kinder,

- b) Fort- und Ausbildung von Menschen, die von Entwicklungsländern kommen oder in Entwicklungsländern tätig werden,
 - c) Hilfsmaßnahmen entsprechend den Bedürfnissen der Armen im Falle von Notfällen oder anderen bedrohlichen Situationen,
 - d) Steigerung des Bewusstseins und Sensibilisierung für die Situation der Menschen in Entwicklungsländern.
 - e) Die Beschaffung von Mitteln wird verwirklicht durch die Akquise, Sammlung und Koordination von Spenden und sonstigen Mitteln sowie die Weitergabe derselben an die in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Organisationen.
- (4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) Bußgelder,
 - d) Subventionen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen.
- (4) Die Mittelwerbung erfolgt überwiegend in Deutschland. Der Verein kann auch Mittel aus anderen Ländern annehmen oder mit Organisationen in anderen Ländern zusammenarbeiten, sofern es dem Satzungszweck dient.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „nph Stiftung“, Sankt-Augustin, die verpflichtet ist, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die dieselben Zwecke wie in § 3 verfolgt. Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Für Personen im Anstellungsverhältnis ruht die Mitgliedschaft automatisch.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod bei natürlichen Personen,
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a) eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten
 - b) den Verein oder seine Ziele schädigendes Verhalten
 - c) Zahlungsverzug mit mindestens drei Monatsbeiträgen, in Ausnahmefällen nach zweifacher schriftlicher Zahlungsaufforderung auch bei einmaligem Zahlungsrückstand
 - d) schriftlich unentschuldigtes Fernbleiben von der Jahresmitgliederversammlung
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- (6) Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand steht der betroffenen Person ein Einspruchsrecht bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann vereinsintern abschließend entscheidet. Der Einspruch ist bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung in der über den Einspruch entschieden werden soll, einzulegen. Im Falle einer Mitgliedschaft ruht diese bis zum Entschluss der Mitgliederversammlung automatisch.
- (7) Mitglieder des Vereines sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder: alle natürlichen Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Vereines voll teilnehmen.
 - b) Ehrenmitglieder: natürliche Personen, die wegen ihrer Verbundenheit und Verdienste um den Verein oder seiner Zwecke vom Vorstand zu solchen ernannt werden.
- (8) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern, seine Satzung, die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe zu beachten, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereines abträglich wäre.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- (1) Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge festsetzen.
- (2) Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Sofern ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird, kann der Vorstand in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung bilden.
- (3) Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt oder kann bei Abwesenheit von der Mitgliederversammlung auch in Textform ausgeübt werden. Dazu werden die für die Abstimmung relevanten Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich geliefert (per Post oder E-Mail). In Textform abgegebene Stimmen werden berücksichtigt, sofern sie bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Sie bedürfen im Allgemeinen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und wird vom Vorstand in Textform einberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden so einberufen, dass zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung bei der Post oder dem Versand per E-Mail und dem Tag der Versammlung mindestens ein Zeitraum von 30 Tagen liegt. Der Versammlungsort kann auch im Ausland sein, die Versammlung kann an jedem Kalendertag zwischen 8 und 20 Uhr einberufen werden. Die Einladung hat Ort, Zeit, Beginn und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, müssen jedoch einberufen werden, wenn dies mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks verlangt. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen binnen 14 Tagen nicht nach, so kann jeder der die Einberufung verlangenden Mitglieder im eigenen Namen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen können auch telefonisch (Telefonkonferenz) oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Link zugänglichen Chat-Raum abgehalten werden. Es gelten die gleichen Regeln wie für die persönliche Zusammenkunft.

Im Onlineverfahren und bei Telefonkonferenzen wird der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Link mit einer gesonderten E-Mail frühestens zwei Wochen vor der Versammlung, bekannt gegeben. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten den Link per Post an die letzte, dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Link keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- (5) Ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied eröffnet und schließt die Mitgliederversammlung, leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und übt die Ordnungsgewalt aus („Versammlungsleiter“).
- (6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollanten eine Niederschrift zu verfassen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorgehalten:

- (1) Wahl, Entlastung und vorzeitige Abberufung des Aufsichtsrats: Mitglieder des Aufsichtsrates können von der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.
- (2) Bestellung des internen Rechnungsprüfers
- (3) Entgegennahme des Jahresberichts
- (4) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
- (5) Änderung der Satzung: Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung geändert werden, die zu diesem Zwecke einberufen worden ist. Mit der Tagesordnung soll der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Satzungsänderung schriftlich, auch unter Einsatz Kommunikationstechnik, mitgeteilt werden.
- (6) Auflösung des Vereins: Der Verein kann nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung, die auch zu diesem Zweck einberufen worden sein muss, aufgelöst werden.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dem Aufsichtsrat können auch Vereinsmitglieder angehören.
- (2) Der Aufsichtsrat dient der Überwachung des Vorstands. Seine Aufgaben sind:
 - a) Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands;
 - b) Prüfungstätigkeiten:
 - a. Prüfung der Ergebnisse und Entscheidungen zu vorausgegangenen Vorstandssitzungen
 - b. Prüfung des Jahresabschlusses
 - c. Prüfung von Haushaltsplänen und Finanzaufstellungen
 - c) Der Aufsichtsrat erhält vor jeder turnusmäßigen Vorstandssitzung die Agenda und genießt Gastrecht
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplans
 - e) Überprüfung der vom Vorstand formulierten Strategie auf Konformität zur Philosophie sowie zu den wirtschaftlichen Zielen des Vereins und zu den Grundsätzen von nph

- f) Entgegennahme von Vorschlägen des Vorstandes zur Änderung von Philosophie und Grundsätzen, sowie deren Weiterleitung mit Empfehlungen an die Mitglieder-versammlung.
 - g) Externe und interne Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses entgegennehmen, prüfen und mit Empfehlungen an die Mitgliederversammlung weiterleiten
 - h) Bestellung des externen Rechnungsprüfers
 - i) Bestellung sowie Abberufung der Vorstände und Gestaltung der Verträge inkl. Festlegung der Vergütung
 - j) Entlastung des Vorstandes
 - k) Nach Bedarf Berufung weiterer Beiräte und Ausschüsse für besondere Aufgaben
 - l) Genehmigung der folgenden Geschäfte des Vorstandes:
 - a. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Immobilien sowie der Aufnahme von Darlehen ab 100.000 Euro
 - b. Die Gewährung von Krediten aller Art, mit Ausnahme der gewöhnlichen Lieferantenkredite
 - c. Geschäfte/ Projekte, die im Einzelfall oder insgesamt 50.000 Euro überschreiten und nicht im vom Aufsichtsrat ausdrücklich genehmigten Jahresbudget enthalten sind
 - d. Der Abschluss von Verträgen, mit denen eine jährliche Kostenbelastung des Vereins pro Vertrag von mehr als 10.000 Euro über das Budget hinaus verbunden ist.
- (3) Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Seine Tätigkeit ist in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich der Aufsichtsrat selbst gibt.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Unter ihnen soll sich mindestens je eine Person mit ökonomischer und fachspezifischer Kompetenz befinden.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Organisation oder den Mitgliedern des Vorstandes.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Aufsichtsrat tritt regelmäßig und mindestens dreimal im Jahr zusammen, davon mindestens zweimal persönlich. An den Zusammenkünften nimmt wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder teil.
- (8)** Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB hat zwei Mitglieder und besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Das Nähere regelt der Aufsichtsrat.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Bei Abberufung und Amtsniederlegung ist eine Frist von 6 Monaten einzuhalten, es sei denn, es wurde vorher ein neues Vorstandmitglied bestellt.
- (4) Jedes Vorstandmitglied ist im Außenverhältnis einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung seines Stellvertreters zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende lädt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen zu den Vorstandssitzungen ein. Die Tagesordnung wird bei der Einladung zur Sitzung mitgeteilt. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (6) Soweit die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam zu entscheiden haben, bedürfen Beschlüsse des Vorstandes der Mehrheit der vorhandenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit haben sich die Mitglieder des Vorstandes an den Aufsichtsrat zu wenden, der eine Entscheidung herbeiführt.
- (7) Beschlüsse können schriftlich oder fernschriftlich per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Beide Vorstände müssen das Protokoll unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.
- (10) Die folgenden Geschäfte des Vorstandes unterliegen der Pflicht zur vorherigen Genehmigung durch den Aufsichtsrat:
 - a) Abweichungen vom genehmigten Jahresbudget für den Verein
 - b) Abschluss von entgeltlichen Geschäften mit Angehörigen (§15 AO) eines Vorstands

- c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Immobilien sowie der Aufnahme von Darlehen ab 100.000 Euro
 - d) Die Gewährung von Krediten aller Art, mit Ausnahme der gewöhnlichen Lieferantenkredite
 - e) Geschäfte/ Projekte, die im Einzelfall oder insgesamt 50.000 Euro überschreiten und nicht im vom Aufsichtsrat ausdrücklich genehmigten Jahresbudget enthalten sind
 - f) Der Abschluss von Verträgen, mit denen eine jährliche Kostenbelastung des Vereins pro Vertrag von mehr als 10.000 Euro über das Budget hinaus verbunden ist.
- (11) Satzungsänderungen, die aus formellen Gründen von staatlichen Behörden gefordert sind, dürfen durch den Vorstand vorgenommen werden. Der Vorstand muss über diese Satzungsänderungen die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Jedes Jahr bestellt die Mitgliederversammlung den internen und der Aufsichtsrat den externen Rechnungsprüfer. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für die Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit nicht erforderlich.
- (2) Dem internen Rechnungsprüfer obliegt die laufende Kontrolle der Geschäfte und dem externen Rechnungsprüfer die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung (interner Rechnungsprüfer) und dem Aufsichtsrat (externer Rechnungsprüfer) zu berichten.

§ 13 Haftung der Organe

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein, der ihm durch die Verletzung ihrer satzungsgemäßen Pflichten entstanden ist.
- (2) Der Verein hat für die Mitglieder des Vorstands eine angemessene D&O-Versicherung zu unterhalten.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrats, das unentgeltlich für den Verein tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die EUR 500,00 jährlich nicht übersteigt ("ehrenamtliches" Mitglied des Aufsichtsrats), haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Aufsichtsratspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Für den ehrenamtlichen internen Rechnungsprüfer gilt diese Haftungsbeschränkung entsprechend.
- (4) Ist ein ehrenamtliches Mitglied des Aufsichtsrats oder der ehrenamtliche interne Rechnungsprüfer einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Organpflichten

verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn er hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte die Satzung eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Mitgliedern Gewollten unter Berücksichtigung des geltenden Rechts am nächsten kommt.
- (2) Diese Satzung ersetzt die bisher gültige und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.5.2020 mit Folgeversammlung am 4.7.2020.